

# Bundessozialgericht: Was ist unter »angemessenen« Heizkosten zu verstehen?

Das Bundessozialgericht (BSG) hat am 2. Juli 2009 in zwei Urteilen (Az.: B 14 AS 33/08 R und B 14 AS 36/08 R) einige strittige Fragen zur Übernahme von Heizkosten höchstrichterlich entschieden. So die Information der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen.

Das Bundessozialgericht hat näher bestimmt, was unter »angemessenen« Heizkosten, die in der tatsächlichen Höhe zu erbringen sind, zu verstehen ist. Es hat damit einige »Spielregeln« vorgegeben, die von den örtlichen Ämtern beachtet werden müssen:

1. Bei der Prüfung, ob Heizkosten angemessen sind, ist ein konkret individueller Maßstab anzulegen, d. h. die Prüfung muss auf den Einzelfall bezogen erfolgen. Ausgangspunkt der Prüfung sind die tatsächlichen Heizkosten.
2. Die Heizkosten müssen isoliert für sich geprüft werden, unabhängig von der Prüfung der Kosten für die Wohnung. Das bedeutet: Es ist nicht zulässig, eine »Gesamtangemessenheitsgrenze« zu bilden, also eine Obergrenze für die Summe aus Unterkunfts- und Heizkosten, wie es beispielsweise bisher in Berlin praktiziert wird (Konzept der »Bruttowarmmiete«, so genannte erweiterte Produkttheorie).

Begründung: Wortlaut und Systematik des § 22 Abs. 1; Unmöglichkeit, einen zutreffenden Heizkostenpreis pro Quadratmeter abstrakt zu ermitteln; Unzulässigkeit einer Pauschalierung ohne eine entsprechende Rechtsverordnung.

Die angemessenen Heizkosten dürfen nicht auf die Heizkosten für die angemessene Wohnfläche beschränkt werden.

Beispiel: Wenn die Mietkosten einer 4-Personen-Bedarfsgemeinschaft für eine 100-Quadratmeter-Wohnung insgesamt angemessen sind (obwohl die »ei-gentlich« angemessene Größe von 85 Quadratmetern für diesen Haushaltstyp überschritten wird), weil der Quadratmeterpreis entsprechend niedrig ist, dann ist es unzulässig, nur anteilig 85 Prozent der tatsächlichen Heizkosten zu übernehmen (so genanntes Flächenüberhang-prinzip).

3. Eklatant kostspieliges oder unwirtschaftliches Heizen muss der Grundsicherungsträger nicht finanzieren. Ein Anhaltspunkt für zu hohe Heizkosten liegt vor, wenn die Grenzwerte der rechten, roten Spalte des »Kommunalen Heizspiegels« – ersatzweise des »Bundesweiten Heizspiegels« – überschritten werden.

Diese Heizspiegel werden von der »co2online gemeinnützige GmbH« in Zusammenarbeit mit dem Mieterbund erstellt. Sie differenzieren zwischen vier Gebäudegrößen und den drei Energieträgern Heizöl, Erdgas und Fernwärme.

Ausgewiesen werden vier Kostenklassen: günstig, mittel, erhöht und die Kategorie »zu hoch«, die das BSG als Grenzwert heranzieht.

Die Spannbreite der Grenzwerte liegt zwischen 19,40 Euro je Quadratmeter pro Jahr (= 1,62 Euro monatlich) bei kleinen Gebäuden mit Ölheizung und 14,60 Euro je Quadratmeter pro Jahr (= 1,22 Euro monatlich) bei sehr großen Gebäuden mit Erdgas-Heizung. Der aktuelle Heizspiegel ist im Internet unter [www.heizspiegel.de](http://www.heizspiegel.de)[1] zu finden.

4. Vorgaben des BSG zum Verfahren: Zunächst ist abhängig von der Gebäudegröße und dem Energieträger der entsprechende Grenzwert für Heizkosten pro Quadratmeter aus der rechten Spalte des Heizspiegels abzulesen. Dieser Wert wird mit der abstrakt angemessenen Wohnfläche nach den landesrechtlichen Bestimmungen zur Wohnraumförderung multipliziert (nicht mit der tatsächlichen Wohnfläche).

Liegen die tatsächlichen Heizkosten unter dem so ermittelten Grenzwert, dann sind sie ohne weitere Prüfung als angemessen anzusehen und in voller Höhe zu übernehmen. Nur wenn der Grenzwert überschritten wird, ist eine weitere Prüfung erforderlich. Dabei obliegt es dem Hartz- IV-Bezieher, konkrete Gründe vorzubringen, warum seine Kosten im jeweiligen Einzelfall trotzdem als angemessen anzusehen sind. Auf Grundlage dieser Gründe hat der Leistungsträger die Angemessenheit zu prüfen und zu entscheiden.

Tipp: In den Fällen, bei denen nicht die tatsächlichen Heizkosten in voller Höhe gezahlt werden, lohnt es, aktuelle und auch alte, bestandskräftige Bescheide zu prüfen: Wurde weniger für die Heizkosten gezahlt als sich aus dem Heizspiegel ergibt? Wenn ja, dann besteht ein klarer Rechtsanspruch auf Korrektur der Bescheide und auf erhöhte Leistungen ab dem Tag der BSG-Entscheidung, also ab dem 2. Juli 2009.

Gegen aktuelle Bescheide sollte Widerspruch eingelegt werden und bei bestandskräftigen Bescheiden ein Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X.